



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner** und **Fraktion (AfD)**

**Haushaltsplan 2021;
hier: Zuwanderungs- und Integrationsfonds V – Lehrstellen zur Beschulung
berufsschulpflichtiger Asylbewerber und Flüchtlinge
(Kap. 05 15 Tit. 422 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplan 2021 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 05 15 Tit. 422 01 wird der Ansatz von 416.060,8 Tsd. Euro um 17.052,0 Tsd. Euro auf 399.008,8 Tsd. Euro reduziert.

Die eingesparten Mittel werden zur Erhöhung von bestehenden Ansätzen oder zur Finanzierung neuer Vorhaben im Entwurf des Haushalts 2021 an anderer Stelle verwendet.

Begründung:

Durch die von der Bundesregierung verursachte Grenzöffnung im Herbst 2015 stiegen die Ausgaben für Asyl- und Integrationsleistungen in Bayern massiv an. Bis heute gab der Freistaat in diesem Bereich Mittel im zweistelligen Milliardenbereich aus und stellt jährlich weitere Milliarden im Staathaushalt dafür ein. Zusammengefasst werden diese Ausgabeansätze seit dem Nachtragshaushalt 2016 im sogenannten „Zuwanderungs- und Integrationsfonds“. Der vorliegende Änderungsantrag befasst sich mit einem oder mehreren Haushaltstitel(n), die Teil dieses Fonds sind. Die dort eingestellten Mittel werden reduziert und an anderer Stelle für den Freistaat Bayern verwendet. Der Freistaat soll diese Ausgaben nicht weiter tragen. Da die damalige Bundesregierung die Grenzöffnung, mit all ihren Verwerfungen und Kosten in Milliardenhöhe, zu verantworten hat, muss der Bund gemäß dem Verursacherprinzip hierfür die Kosten tragen.

Da laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge („Aktuelle Zahlen zu Asyl“, Ausgabe Mai 2018 sowie Ausgabe Dezember 2020) dauerhaft weniger als zwei Prozent der Asylbewerber tatsächlich als Asylberechtigte anerkannt werden, wird der Ansatz in diesem Titel – oder der Teil, der durch den Zuwanderungs- und Flüchtlingsfonds veranschlagt wird – auf zwei Prozent reduziert. Damit kommt der Freistaat seinen tatsächlichen Verpflichtungen gegenüber Asylberechtigten nach.